

II-4607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

2063/AB

1986 -07- 14

zu 2114/J

7156/1-Pr 1/86

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zur Zahl 2114/J-NR/86

Die schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Norbert Gugerbauer (2114/J), betreffend Initiativen zur Herstellung der Wehrgerechtigkeit für Rechtsanwälte, beantworte ich wie folgt:

Nach § 134 Z.1 ZPO kann eine Tagsatzung dann erstreckt werden, wenn sich dem Erscheinen einer Partei ein für sie unübersteigliches oder doch sehr erhebliches Hindernis entgegenstellt und sie ohne Erstreckung einen nicht wieder gut zu machenden Schaden erleiden würde. Auch ein erhebliches Hindernis in der Person des als Prozeßbevollmächtigten einschreitenden Rechtsanwalts fällt grundsätzlich unter diese Bestimmung. Unvorgreiflich der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte sehe ich selbstverständlich auch die Einberufung zu einer Übung des Bundesheers als ein derartiges Hindernis an.

DOK 270P

- 2 -

Die Anfrage wird unmittelbar zum Anlaß genommen, die Gerichte durch eine im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung zu verlautbarende Mitteilung darauf hinzuweisen, daß nach der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz die Einberufung des als Prozeßbevollmächtigten einschreitenden Rechtsanwalts zu Übungen des Bundesheeres grundsätzlich ein erhebliches Hindernis am Erscheinen bei der Tagsatzung im Sinn des § 134 Z 1 ZPO ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in der ZPO geprüft.

11. Juli 1986

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. O. Fischer', is written below the date.

DOK 270P